

Sozialethische Desorientierung

im Sinne der Jugendgefährdung gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG

Prof. Dr. Marc Liesching*

I. Einleitung

Seit dem am 9. Juni 1953 verkündeten Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften¹ werden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland solche Medien in eine Liste aufgenommen, die sie nach sachverständiger Einschätzung der Gremien der Bundesprüfstelle gefährden können. Durch die Novelle mit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) 2003 sind das Indizierungsprinzip und die Voraussetzungen der Listenaufnahme im Wesentlichen unverändert geblieben. Gleichwohl sind nicht nur die medientechnologischen Entwicklungen, sondern auch die gesellschaftlichen Wertvorstellungen über jugendgefährdende Medieninhalte stetigem Wandel unterworfen.²

Hiermit verknüpft ist die Fragestellung, wie trotz der genannten Dynamiken und Veränderungen gleichwohl eine konsistente und den rechtlichen Anforderungen der Bestimmtheit genügende Spruchpraxis bei der Indizierung von Medien aufrechterhalten werden kann. Dieser Frage kommt nicht zuletzt aufgrund der massiven Rechtsfolgen einer Listenaufnahme, namentlich den in § 15 Abs. 1 JuSchG geregelten Verbreitungs- und Vermarktungsbeschränkungen, eine zentrale Bedeutung zu.

Im Mittelpunkt des nachfolgenden Beitrags steht der seit über 60 Jahren jeder Indizierung zugrunde liegende Gefährdungsbegriff, der in der BPjM-Spruchpraxis und in der Rechtsprechung durch den Terminus der „sozialethischen Desorientierung“ eine Konkretisierung bzw. „Synonymisierung“ erfahren hat. Was bedeutet „sozialethische Desorientierung“ und wie wird über die Begriffsauslegung eine konsistente und gleichwohl dem Medienwandel Rechnung tragende Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sichergestellt? Ein Schwerpunkt der Ausführungen liegt dabei exemplifizierend auf dem Merkmal der „verrohenden Wirkung“ i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG.

II. Gesetzliche Vorgaben und Rechtsprechung

1. Gefährdungsbegriff des § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG

Zu indizieren sind nach den gesetzlichen Vorgaben „Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“. Konkretisiert wird der Gefährdungsbegriff durch die in Satz 2 des § 18 Abs. 1 JuSchG genannten – nicht abschließenden³ – Fallbeispiele der unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Medien sowie solcher Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Andere gesetzliche Bestimmungen zum Jugendmedienschutz regeln keine Tatbestände, die unmittelbar materiell-rechtlich den Gefährdungsgrad der einfachen Jugendgefährdung⁴ implementieren. Vielmehr werden insbesondere im Rundfunk und Telemedienbereich lediglich „formal“ an eine bereits aufgrund § 18 JuSchG erfolgte Indizierung von Medien weitere Unzulässigkeitsfolgen u.a. in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV geknüpft.⁵ Für nicht indizierte, aber gleichwohl

1 BGBl. I (1953) S. 377 ff.; erweitert durch den Zusatz „und Medieninhalte“ durch das IuKDG v. 22.7.1997 (BGBl. I 1870); zum Werdegang des Gesetzes: BT-Drs. 1950, Nr. 1101; BT-Drs. 1953, Nr. 4158.

2 Dem trägt etwa § 18 Abs. 7 Rechnung, wonach Medien aus der Liste wieder zu streichen sind, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen und zudem nach Ablauf von 25 Jahren eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung verliert.

3 Vgl. den Wortlaut „vor allem“.

4 § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV sowie § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG regeln indes den höheren Gefährdungsgrad der „offensichtlich schwer jugendgefährdenden“ Medien.

5 Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV sind „unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit (...) Angebote ferner unzulässig, wenn sie in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind“.

* Professor Dr. Marc Liesching lehrt Medienrecht und Medientheorie an der HTWK Leipzig.

(einfach) jugendgefährdende Medien im Rundfunk und in Telemedien besteht nach h.M. eine Regelungslücke.⁶

2. „Entwicklungs- oder Erziehungsgefährdung“

Der weite Wortlaut des § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG umfasst zwei Modalitäten bzw. Bezugsobjekte, zunächst allgemein und vermutlich rekurrierend auf einschlägige Rechtsprechung⁷ (1.) die „Entwicklung von Kindern“ sowie alternativ auch (2.) die „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Während die erste Modalität aufgrund ihrer fast schillernden Weite und schon fehlenden Spezifikationen – etwa auf „körperliche“ und/oder „psychische“ Entwicklungen⁸ kaum Ansätze für eine konkretisierende Wortlautauslegung bieten, ergeben sich aus der zweiten Modalität der Erziehungsgefährdung Deutungsmöglichkeiten. Dies gilt vor allem dann, wenn man die holprige Formulierung der „Gefährdung der Erziehung“ derart deutet, dass solche Medieninhalte erfasst werden sollen, die den Erziehungszielen der Persönlichkeitsentwicklung zu „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zuwider gerichtet sind.

Während diese Auslegung hinsichtlich des Erziehungsziels der „Gemeinschaftsfähigkeit“ auch in den Fallbeispielen des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG eine Stütze findet (z.B. verrohend wirkende oder zu Rassenhass und Gewalttätigkeit anreizende Medien), bleibt bei der Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ zunächst offen, inwieweit diese gerade durch Medieninhalte unterminiert oder gefährdet werden kann. Dies gilt umso mehr, als bloße Medienkonsumaspekte wie z.B. Spielsuchtgefährdung gerade außerhalb der medieninhaltlichen Ausrichtung des JuSchG liegen. In Rekurs auf die Jugendschutzpraxis – z.B. die Propagierung von Anorexie oder selbstverletzendem Verhalten bis hin zum Suizid – erschließen sich jedoch zumindest in ergebnisorientiert-pragmatischer Sicht auch hier Bezugs- und Anwendungsfelder (siehe hierzu auch unten III.2.).

3. Rechtssystematische und -historische Auslegung

Da vor der Jugendschutznovelle 2003 über Jahrzehnte ein – zumindest semantisch – anders gefasster Gefährdungsbegriff nach dem GJS⁹ gegolten hat („sittliche Gefährdung“), erscheint zunächst fraglich, ob die vor der Novelle ergangene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für die Auslegung des neuen Gefährdungsbegriffs herangezogen werden kann.

Hierfür spricht allerdings, dass nach den Gesetzesmaterialien der Gesetzgeber durch die Neufassung keine inhaltliche Änderung der bisher geltenden Beurteilungskriterien vornehmen wollte.¹⁰ Auch die Rechtsprechung hat die zur „sittlichen Gefährdung“ nach dem GJS entwickelten Grundsätze bei der Auslegung des § 18 JuSchG unverändert weiter angewandt.¹¹ Die herrschende Literatur geht ebenfalls davon aus, dass mit der Neufassung des § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG kein gegenüber dem GJS abweichender Gefährdungsbegriff mit anderen Indizierungsvoraussetzungen eingeführt worden ist.¹²

Lediglich vereinzelt wird vertreten, dass durch die Neufassung des Wortlauts im JuSchG es unzulässig geworden sei, „mittlerweile überholte Kriterien (sozial-ethische Desorientierung) weiterhin in das Gesetz hineinzulesen“.¹³ Stattdessen wird eine Auslegung des Merkmals der Fehlentwicklung derart vorgeschlagen, „dass der Jugendliche eine Meinung vertritt, obwohl er nicht in der Lage ist, darüber eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen“.¹⁴

Allerdings spricht gegen die Einzelauffassung in der Literatur nicht nur der Wille des Gesetzgebers ausweislich der Gesetzesmaterialien, sondern auch eine rechtssystematische Auslegung,

6 Vgl. VG München ZUM 2005, 252, 254; Bornemann, NJW 2003, 787, 789; ders., ZUM 2010, 407; Hopf, Jugendschutz im Fernsehen – eine verfassungsrechtliche Prüfung der materiellen Jugendschutzbestimmungen, 2005, S. 138 ff.; Liesching, ZUM 2005, 224, 225; Schumann, ZUM 2004, 697, 700 f.

7 Vgl. BVerfGE 30, 336, 347; BVerwGE 39, 197, 205: „Gefahr der Fehlentwicklung“.

8 Vgl. aber BVerwG NJW 1987, 1429, 1430: „geistig-seelische Entwicklung“.

9 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), aufgehoben mit Ablauf des 31.3.2003 durch § 30 Abs. 1 S. 2 JuSchG v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2730) i.V.m. § 28 Abs. 1 JMStV.

10 Vgl. BT-Drs. 14/9013, S. 25.

11 Vgl. z.B. BVerfG NVwZ-RR 2008, 29, 30; OVG Münster, Urt. v. 5.12.2003 – 20 A 5599/98; VG Köln NJOZ 2006, 3565 ff.; VG Köln, Urt. v. 2.9.2016 – 19 K 1144/15.

12 Vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 3; Hopf, 2004, S. 44 f., die zutr. die hiervon abweichende Meinung von Kreile/Diesbach, ZUM 2002, 849, 851 ablehnt.

13 Altenhain in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, Einl. JuSchG Rn. 31.

14 Altenhain in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, Einl. JuSchG Rn. 32.

da die in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG weitgehend¹⁵ gleichgebliebene beispielhafte Aufzählung von Gefährdungsfällen kaum nahelegt, dass der zugrundeliegende allgemeine Gefährdungsbegriff nunmehr anders auszulegen sei. Daher erscheint mit der h.M. vorzugswürdig, weiterhin auf die entwickelten Auslegungsgrundsätze zur sozialetischen Desorientierung und auf die zum GJS ergangene Judikatur zur Auslegung der Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG zurückzugreifen.

4. Rechtsprechung zum Gefährdungsbegriff

Das Merkmal der Eignung zur Kinder- und Jugendgefährdung ist nach der Rechtsprechung als „Blankettbegriff“ zu verstehen, dessen Konkretisierung nach der Rechtsprechung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den Gerichten überlassen ist. Die „erhebliche Unschärfe“¹⁶ des Gesetzeswortlauts ergebe sich nahezu zwangsläufig aus dem Rückgriff auf sittliche, dem gesellschaftlichen Wandel unterworfenen Normen. Indes sieht das BVerfG den Wortlaut als hinreichend bestimmt an, da „eine genauere begriffliche Umschreibung kaum möglich“ erscheine.¹⁷

Die Auslegung des Begriffs der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Medien in seiner Allgemeinheit wird durch Rechtsprechung und Literatur kaum näher spezifiziert. Indes wird überwiegend davon ausgegangen, dass der Begriff im Kern auf Grundwerten der Verfassung beruhe, insbesondere auf Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 2 GG.¹⁸ Teil der in Art. 1 Abs. 1 GG manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine „dem Menschenbild des Grundgesetzes“ entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern.¹⁹

Nach der frühen Rechtsprechung des BVerwG findet das Merkmal der sittlichen Jugendgefährdung darin seine Grundlage, dass Kinder und Jugendliche noch keine festen Begriffe von ihrem Verhältnis zu Gemeinschaft, Rechts- und Sittenordnung gefunden haben, und Schriften, die von dem gemäß der gesellschaftlichen Werteordnung gezeichneten Bild abweichen, geeignet sein können, gleichsam eine „sozial-ethische Begriffsverwirrung“ bei Minderjährigen hervorzurufen.²⁰ Das BVerfG hat den Begriff der „sozialetischen Verwirrung“ in späteren Entscheidungen – auch zu § 18 Abs. 1 JuSchG – übernommen und hieran den Begriff der Jugendgefährdung ausgerichtet.²¹

III. Sozialetische Desorientierung

1. Anwendung in der Jugendschutzpraxis

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)²² hat durch ständige Spruchpraxis den Begriff der „sozialetischen Desorientierung“ geprägt, der freilich auf dem der „Begriffsverwirrung“ fußt und lediglich terminologisch divergiert.²³ Auch die Auslegung des Rechtsbegriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 14 Abs. 1 JuSchG und § 5 Abs. 1 JMStV erfolgt durch andere Jugendschutzstellen mittlerweile unter anderem nach dem Kriterium der sozialetischen Desorientierung.²⁴ Bei der Sendezeitplatzierung von Rundfunkprogrammen gemäß § 5 Abs. 4 JMStV werden etwa als sozialetisch desorientierend Angebote eingestuft, die eine „unzureichend erläuterte bzw. kritiklose Darstellung realen oder realitätsnahen Gewaltgeschehens (z. B. Krieg)“; eine „kritiklose Präsentation von Vorurteilen, Diskriminierung

15 Die Aufzählung des § 15 Abs. 1 S. 2 JuSchG umfasst nicht (mehr) die kriegsverherrlichenden Schriften, welche nunmehr als absoluter Verbotgrund in § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG manifestiert sind.

16 Vgl. BVerfG NJW 1994, 1781, 1783.

17 Vgl. BVerfG NJW 1994, 1781, 1783; siehe auch BVerfG NVwZ-RR 2008, 29 f.

18 Vgl. BVerfGE 39, 197, 208; BVerfG NJW 1991, 1471, 1472; *Monssen-Engberding*, BPjM-aktuell 04/2009, S. 3; *Stumpf*, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 178 f.

19 Vgl. BVerwG NJW 1987, 1429, 1430.

20 Vgl. BVerfGE 23, 104, 115; 25, 318, 320; 39, 197, 203, 205; hiermit einhergehen dürfte die in der Rechtsprechung zuweilen verwandte Formulierung der „Gefahr der Fehlentwicklung“, vgl. BVerfGE 30, 336, 347; BVerwGE 39, 197, 205.

21 BVerfGE 90, 19 = NJW 1994, 1781; BVerfG NVwZ-RR 2008, 29, 30; siehe auch OVG Münster, Urt. v. 22.3.2003 – 20 A 5599/98 und VG Köln MMR 2008, 358, 359: „sozialetische Desorientierung“.

22 Vgl. § 17 JuSchG; gem. GJS bis 2003 noch: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS).

23 Vgl. etwa BPS-Entsch. Nr. 3512 v. 5.9.1985, S. 3; BPS-Entsch. Nr. 4132 v. 6.6.1991, BPS-Report 4/1991, 40/41; BPS-Entsch. v. 6.11.1997, JMS-Report 1/1998, S. 60; BPS-Entsch. Nr. 5504 (V) v. 10.2.1999, S. 2; BPS-Entsch. Nr. 5676 (V) v. 12.11.1999, S. 2; BPS-Entsch. Nr. VA 6/99 v. 2.12.1999, S. 5; anders noch BPS-Entsch. Nr. 2505 v. 9.8.1974, S. 5: „sozialetisch zu verwirren“; s.a. *Altenhain* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, BT Einl. JuSchG Rn. 29.

24 Vgl. z.B. § 31 Abs. 3 Nr. 3 der Prüfordnung der nach § 19 JMStV anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (Pro-FSF).

und antisozialem Verhalten“; „die befürwortende Darstellung abwertender Rollenklischees“; „befürwortende Darstellungen entwürdigender sexueller Beziehungen und Praktiken“ oder „die befürwortende Darstellung von physisch oder psychisch schädigendem Risikoverhalten“ enthalten.²⁵

2. Verfassungswerte als Maßstab

Entscheidend für die Auslegung der Jugendgefährdung sind die Elemente einer „sozial-ethischen“ Grundausrichtung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, von denen bei »desorientierender« bzw. »verwirrender« Einflussnahme auf Minderjährige abgewichen wird. Maßgebliche Fragestellung ist also, woraus sich der für § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG legitime sozial-ethische Wertekanon speist.

Die eindeutige Antwort der Rechtsprechung ist die Zugrundlegung des insbesondere in den Grundrechten und Verfassungsprinzipien manifestierten Wertekanons.²⁶ Denn gerade die Grundrechte legen verbindlich die wichtigen moralischen Prinzipien im Sinne einer Sozialethik für die Gesellschaft fest, auch über die bloße Ausgestaltung als Abwehrrecht gegenüber dem Staat hinaus. Diese allein verfassungskonforme Auslegung²⁷ des § 18 JuSchG prägt insbesondere die weitere Konkretisierung des Begriffs der Entwicklungs- und/oder Erziehungsgefährdung. So finden die sich aus der Verfassung ergebenden Grundwerte wie die Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Toleranzgebot nach Art. 3 GG, der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1, 2 GG²⁸ oder auch das Demokratieprinzip nach Art. 20 GG²⁹ in der Rechtsprechung und der Spruchpraxis der BPjM Berücksichtigung. Darüber hinaus ergeben sich aber z.B. auch aus Art. 2 GG zentrale Aspekte des verfassungsrechtlichen Menschenbildes, namentlich der freien Persönlichkeitsentfaltung, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person. Sie manifestieren ebenfalls sozialethische Grundpfeiler dessen, was das BVerfG als „verfassungsrechtlich bedeutsames Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend“ bezeichnet hat.

3. Auslegung gesetzlicher Gefährdungsfälle, insbesondere „verrohende Wirkung“

Zunächst bestätigen die in § 18 Abs. 1 S. 2 GG genannten gesetzlichen Fallbeispiele der Jugendgefährdung die Ausrichtung des Gefährdungsbegriffs an Verfassungswerten. Deutlich zutage tritt dies etwa bei dem Anreiz „zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass“ durch Medien. Ebenso aber unterminiert z.B. die Propagierung von Selbstjustiz i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JuSchG das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG). Doch auch „verrohend wirkende Medien“, sind insoweit gegen Verfassungswerte nach Art. 1, 2 und 3 GG gerichtet, als sie bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude wecken oder fördern.³⁰ Denn die Preisgabe mitmenschlicher Solidarität und Empathie widerspricht dem an der Unantastbarkeit der Menschenwürde und wechselseitiger Achtung der Person ausgerichteten, humanitären Leitbild der Verfassung.

Überdies desavouiert gerade eine medial kolportierte Missachtung von Empathie und Mitgefühl das in § 18 Abs. 1 S. 1 GG gefasste Ziel der Erziehung von Kindern und Jugendlichen nicht nur zu eigenverantwortlichen, sondern auch zu „gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeiten. Hiermit ist indes kein Erziehungspostulat zu gesellschaftlichem Konformismus gemeint; vielmehr zeigen die Verfassungswerte der Art. 1 und 2 GG einen sozialethischen Imperativ mitmenschlicher Solidarität³¹ sowie wechselseitiger Achtung untereinander auf. Daher kann im Einzelfall auch die Heranziehung des nationalsozialistischen Völkermordes als Ausdruck für die Qualität des eigenen Vernichtungswillens eine Bagatellisierung des Holocaust begründen, die – sofern nicht schon den Volksverhetzungstatbestand des § 130 Abs. 3 StGB erfüllend – zumindest

25 Vgl. z.B. § 31 Abs. 3 Nr. 3 PrO-FSF.

26 Vgl. BVerwGE 39, 197, 208; BVerfG NJW 1991, 1471, 1472; BVerfGE 90, 19 = NJW 1994, 1781; BVerfG NVwZ-RR 2008, 29, 30; krit. und einschränkend: *Altenhain* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, Einl. JuSchG Rn. 30, dann aber Rn. 31: „Nicht der verfassungstreue Bürger, sondern das Menschenbild der Verfassung ist Leitbild des Jugendschutzes“.

27 Soweit in BGHSt 8, 80, 83 und dem folgend VG Köln UFITA 48 (1966), S. 343, 347, die „christlich-abend-ländische Weltanschauung“ miteinbezogen wird, steht dies im Widerspruch zum Wertekonsens des GG, insbesondere dem Toleranzgebot nach Art. 3 GG.

28 Vgl. BVerwGE 39, 197, 206; die bloße Propagierung von Eheformen, welche der prinzipiell unauflösbaren Einehe widersprechen, verletzen nicht Art. 6 GG und können insoweit auch nicht jugendgefährdend sein.

29 Vgl. BVerfGE 90, 1, 18 f. = NJW 1994, 1781, 1783.

30 Vgl. VG Köln MMR 2010, 578; *Altenhain* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2016, BT JuSchG § 18 JuSchG Rn. 19; *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 33 ff.

31 Siehe auch BPjM-Entsch. Nr. 5889 v. 1.3.2012, S. 17; BPjM-Entsch. Nr. 5903 v. 14.6.2012, S. 21; *Altenhain* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 18 JuSchG Rn. 20 mwN.

bei Kindern und Jugendlichen der Entwicklung ihrer Empathiefähigkeit, Mitmenschlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit im Sinne des verfassungsrechtlichen Leitbildes entgegen und mithin „verrohend“ wirkt.³²

Mit einiger Berechtigung wird in der Kommentarliteratur zwar darauf hingewiesen, dass nicht jede Darstellung rücksichtslosen oder gefühllosen Verhaltens ausreicht, sondern gerade eine gleichgültige oder positive Einstellung nur gegenüber dem „physischen und psychischen Leiden anderer“ Menschen dem Erziehungsziel im Sinne des Gefährdungsbegriffs im Allgemeinen entgegengerichtet ist und dem Tatbestandsmerkmal der verrohenden Wirkung genügt.³³ Insoweit ist aber auch eine Bagatellisierung des Holocaust durch metaphorische Verwendung von spezifischen Bezeichnungen eines beispiellosen Völkermordes für banale Auseinandersetzungen und für die semantische Überzeichnung eines vermeintlichen eigenen Vernichtungswillens gerade in diesem Sinne einzuordnen, da mit ihr eine gegenüber dem unermesslichen Leid von Millionen Holocaust-Opfern relativierende und zur Belanglosigkeit herabsetzende Deutung einhergeht, welche eine entsprechende Einstellungsänderung bei Kindern und Jugendlichen nahelegt.

4. Auslegung weiterer Gefährdungsfälle nach der BPjM-Spruchpraxis

Ebenso bestätigen die in ständiger Spruchpraxis des BPjM entwickelten weiteren – neben den ausdrücklichen gesetzlichen Beispielen stehenden – Fallgruppen der Jugendgefährdung die Ausrichtung an einem dem Grundgesetz entsprechenden sozialem Wertebild. Dies gilt zunächst für Medien, in denen Menschen in ihrer Würde verletzt (Art. 1 GG) oder diskriminiert (Art. 3 GG) werden.³⁴ Nach der gerichtlich mehrfach bestätigten BPjM-Spruchpraxis gehören zu den jugendgefährdenden Medien aber auch solche Darstellungen, welche die totalitäre NS-Ideologie aufwerten, rehabilitieren oder verharmlosen, da das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend u.a. darauf gerichtet ist, Rassenhass, Kriegslüsternheit und Demokratiefindlichkeit nicht aufkommen zu lassen.³⁵

Schließlich lässt sich auch die Fallgruppe solcher Medien verfassungsrechtlich einordnen, die selbstschädigendes oder -zerstörerisches Verhalten nahelegen. Auch solche Medieninhalte – z.B. Suizid oder Anorexie propagierende Aussagen – können von der BPjM nach § 18 Abs. 1 JuSchG als jugendgefährdend eingestuft werden.³⁶ Wie bereits ausgeführt, können gerade derartige Inhalte im Einzelfall der Erziehung hin zu einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ i.S.d. Indizierungstatbestandes entgegenstehen. Ihre Legitimation aus dem verfassungsrechtlichen Wertekanon gründet wiederum auf dem Menschenbild der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG), aber auch der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 GG. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass auch Freitod, Selbstverletzung und Verfall an die Drogensucht Ausdruck von Handlungsfreiheit im Sinne der verfassungsrechtlichen Grundfreiheit sein können. Denn dies wäre mit dem von der Rechtsprechung des BVerfG gerade aus Art. 6 GG entwickelten grundlegenden Ansatz nicht vereinbar, dass Kinder und Jugendliche in ihrem Wertebild noch nicht gefestigt sind, da sie sich gerade im Entwicklungsprozess befinden. In diesem Sinne ist die „Gefahr der Fehlentwicklung“ indes grundsätzlich auch bei Medieninhalten gegeben, welche der Achtung – auch des eigenen – Lebens und der eigenen körperlichen Unversehrtheit diametral entgegentreten und zu „sozialem Begriffswirrwahl“ bei Kindern und Jugendlichen führen können.

IV. Schluss

Die grundsätzliche Offenheit des Jugendgefährdungsbegriffs nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG erlaubt einerseits eine Fortentwicklung der BPjM-Spruchpraxis bei sich wandelnden oder neu in Erscheinung tretenden Mediengestaltungen. Andererseits verbürgt die von der Rechtsprechung postulierte Orientierung der Jugendschutzauslegung an dem verfassungsrechtlichen Wertekanon eine justiziable Bindung sozialem Erziehungsleitbildes als Bezugspunkt möglicher Desorientierungen durch Medien und begrenzt diese im Rahmen der Auslegung des weiten Indizierungstatbestandes.

32 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6244 vom 6.9.2018, S. 26.

33 *Attenhain* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 18 JuSchG Rn. 20.

34 Vgl. zu dieser Fallgruppe: VG Köln ZUM-RD 2008, 385, 389; VG Köln MMR 2008, 358, 359; zusammenfassend *Liesching*, BPjM-Aktuell 4/2012, 4, 7 f.

35 Vgl. BVerfG NVwZ-RR 2008, 29, 30; BVerfG NJW 1994, 1781, 1783; BVerfGE 30, 336, 347 ff.; VG Köln MMR 2008, 358, 359.

36 Vgl. BPS-Entsch. Nr. 3330 v. 7.7.1983; BPjM-Entsch. Nr. 5601 v. 04.12.2008; hierzu auch *Liesching*, BPjM-Aktuell 01/2009, S. 15 f.; siehe zu den exzessiven Alkoholkonsum verherrlichenden Medien: BPjM-Entsch. Nr. 5557 vom 03.04.2008 – „Bis das der Tod uns scheidet“; s.a. VG Köln NJOZ 2006, 3565, 3569 f.